

## Anfrage

Des Abgeordneten Emmerich Weiderbauer an  
Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Heidemaria Onodi  
gemäß § 39 LGO  
betreffend **ortspolizeiliche Verordnung der Stadtgemeinde Horn, mit der ein  
Alkoholverbot an öffentlichen Plätzen verfügt wird**

### Begründung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2005 einhellig gegen die Stimmen der Grünen folgende Verordnung erlassen:

### „Verordnung

mit der ein Verbot Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn, täglich in der Zeit von 22:00 bis 5:00 Uhr, angeordnet wird.

Aufgrund des Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, wird verordnet:

#### §1

Zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missständen durch infolge Alkoholkonsums verursachte Gefährdungen von Personen, mutwillig verursachten Sachbeschädigungen sowie Belästigungen von Gemeindebürgern an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn ist auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen täglich in der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr der Konsum von alkoholischen Getränken verboten:

Plan Nr.:	Bezeichnung	Parzelle Nr.	KG
1	Gehsteig Prager Straße	11	10027 Horn
1	Durchgang Florianigasse - Stadtgraben	35	10027 Horn
1	Parkanlage hinter Rathaus	48	10027 Horn
1	Parkanlage hinter Pfarrhof	156	10027 Horn
1	Parkanlage bei Allee	157/2	10027 Horn
1	Parkanlage bei Allee	162	10027 Horn
1	Parkanlage hinter Rathaus	178/2	10027 Horn
1	Grünfläche vor Hauptschule	180/2	10027 Horn
1	Grünfläche vor Bundeskonvikt	180/3	10027 Horn
1	Allee R.-Hamerling-Straße	181	10027 Horn
1	Durchgang Thurnhofgasse - R.-Hamerling-Str.	183	10027 Horn
1	Parkanlage bei Allee	184	10027 Horn
1	Parkanlage bei Allee	185	10027 Horn
1	Gehsteig R.-Hamerling-Straße	188/3	10027 Horn

1	Gehsteig Schützenplatz	277/2	10027 Horn
1	Stadtspark	306/1	10027 Horn
1	Stadtspark	306/2	10027 Horn
1	Gehsteig Frauenhofner Straße	308/6	10027 Horn
1	Rondorf-Parkplatz	325/2	10027 Horn
1	F.-Kurz-Gasse bis Feldgasse	384	10027 Horn
1	Schulgasse bis Weykerstorffer-Gasse	385/3	10027 Horn
1	Puechhaimgasse bis Weykerstorffer-Gasse	385/5	10027 Horn
1	A.-Fischer-Gasse (Teil bei Vereinshaus)	385/21	10027 Horn
1	Wald Hoyos bei Piaristensteg	1015/4	10027 Horn
1	Wald Hoyos bei Piaristensteg	1015/12	10027 Horn
1	Grünfläche bei Piaristensteg	1015/13	10027 Horn
1	Zugang zu Piaristensteg	1015/14	10027 Horn
1	Zugang zu Piaristensteg	1015/34	10027 Horn
1	Stadtspark	1527	10027 Horn
1	Stadtspark	1521/9	10027 Horn
1	Stadtspark	1521/10	10027 Horn
1	Weg bei Stadtspark	1521/6	10027 Horn
1	Stadtspark	1526/5	10027 Horn
1	Hauptplatz + Gehsteig Wiener Straße	2039/1	10027 Horn
1	Gehsteig Prager Straße	2039/4	10027 Horn
1	Grünfläche vor Schlosseinfahrt	2039/5	10027 Horn
1	Gehsteig R.-Hamerling-Straße	2042/2	10027 Horn
1	Gehsteig Raabser Straße	2043/2	10027 Horn
1	Lilienfelderheimgasse	2044/1	10027 Horn
1	Gehsteig Raabser Straße	2044/5	10027 Horn
1	Parkplatz vor Rondorf Parkplatz	2044/19	10027 Horn
1	Gehsteig Frauenhofner Straße	2046/2	10027 Horn
1	Schützenplatz + Frauenhofner Straße	2046/3	10027 Horn
1	Gehsteig Frauenhofner Straße	2046/4	10027 Horn
1	Gehsteig Frauenhofner Straße	2046/5	10027 Horn
1	Gehsteig Frauenhofner Straße	2046/6	10027 Horn
1	Prager Straße bis Schützenplatz	2048/1	10027 Horn
1	Wiener Straße bis Altbach	2048/3	10027 Horn
1	R.-Hamerling-Straße + W.-Miklas-Platz	2078/1	10027 Horn
1	Böschung Taffa bei Stadtspark	2107/2	10027 Horn
1	Böschung Taffa bei Stadtspark	2107/5	10027 Horn
1	Florianigasse	2137/3	10027 Horn
1	Thurnhofgasse	2138/1	10027 Horn
1	Gehsteig Wiener Straße	2138/2	10027 Horn
1	Pfarrgasse	2139	10027 Horn
1	Stadtgraben	2141/1	10027 Horn
1	Gehsteig Stadtgraben	2141/2	10027 Horn
1	Gehsteig Stadtgraben	2141/4	10027 Horn
1	Gehsteig Stadtgraben	2141/6	10027 Horn
1	St.-Weykerstorffer-Gasse, Schadek-Platz	385/22	10027 Horn
1	Grünfläche bei Schadek-Platz	385/30	10027 Horn
1	Grünfläche bei Schadek-Platz	385/15	10027 Horn
1	Grünfläche bei Schadek-Platz	385/23	10027 Horn
1	Grünfläche bei Schadek-Platz	385/24	10027 Horn
1	Durchgang Piaristensteg	243	10027 Horn
1	Durchgang Piaristensteg	244	10027 Horn
1	Piaristensteg		10027 Horn

Die vom obigen Verbot erfassten Flächen sind in beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan gelb gekennzeichnet.

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen und bei genehmigten Verkaufsständen und Verkaufshütten.

### §3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 33 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF, und Art. VII EGVG vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,00 bestraft.

### §4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF, nach erfolgter Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Gemeinden haben grundsätzlich die Möglichkeit, im eigenen Wirkungsbereich (zB örtliche Sicherheitspolizei) Verordnungen zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender Missstände zu erlassen (Art. 118 B-VG und § 33 NÖ Gemeindeordnung). Die vage Befürchtung eines Missstandes rechtfertigt eine Verordnung aber nicht. Die Verordnung muss zur Abwehr des Missstandes tauglich und adäquat sein und darf nicht gegen Gesetze des Landes oder des Bundes verstoßen. Weiters darf keine „allgemeine verwaltungspolizeiliche Regelung“ getroffen werden, die weit über den „Zweck hinausreicht“, der der ortspolizeilichen Verordnungen zukommt, nämlich „das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände abzuwehren oder zu beseitigen“. Derartiges darf nur vom zuständigen parlamentarischen Gesetzgeber aufgegriffen werden.

Die vom Verfassungsgerichtshof ausjudizierten Beispiele reichen, von Regelungen für Motorrasenmäher über Verbote bestimmter Brennstoffe, Abfalllagerung, Prostitution und der Haltung gefährlicher Tiere bis zur nächtlichen Haustorsperre.

Es liegen einschlägige Landesgesetze zur Regelung von Alkoholverboten vor, z.B.: § 18 NÖ Jugendgesetz sieht in der geltenden Fassung vor:

„Alkohol , Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel  
(1) Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren in der Öffentlichkeit ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten.  
(2) Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001 fallen, nicht besitzen, verwenden oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu

Heilzwecken erfolgt.“

Das NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz regelt ebenfalls den Ausschank und Konsum von Alkohol: „Offensichtlich durch Alkohol beeinträchtigte Personen sind von der Benützung solcher Betriebsanlagen auszuschließen, die für sie im Hinblick auf ihren Zustand eine Gefahr bedeuten können oder durch deren Benützung sie andere Personen in Gefahr bringen können“ (§ 73 Abs. 11) und „Offenkundig durch Alkohol beeinträchtigte Personen sind vom Besuch des Veranstaltungsgeländes auszuschließen“ (§ 78 Abs 6).

Die oben angeführte Verordnung ist zur Abwehr des behaupteten Missstandes Vandalismus weder tauglich noch adäquat. Es hat in Horn keinerlei Versuche gegeben, den Vandalismus direkt einzudämmen, etwa durch vermehrte Polizeistreifen. Sie steht rechtlich in einem Spannungsverhältnis zum NÖ Jugendgesetz. Die Landesgesetzgebung hat nur ein Alkoholverbot für Jugendliche und eben gerade nicht ein generelles Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit erlassen. Mit dem Horner Alkoholverbot wird eine „allgemeine verwaltungspolizeiliche Regelung“ getroffen, die weit über den „Zweck hinausreicht“, der ortspolizeilichen Verordnungen zukommt, wie auch die zwei angeführten Landesgesetze zeigen. Die Verfügung eines derartigen Verbotes ist daher den zuständigen parlamentarischen Gesetzgebern vorbehalten und die Horner Verordnung somit rechtswidrig.

Weiters sind grundrechtliche Einwände heranzuziehen: zB Gleichheitswidrigkeit (Willkür und unsachliche Regelung).

Fraglich ist auch, wie die Verordnung kundgemacht wurde: Jedenfalls ist der bloße Anschlag auf der Gemeindetafel und in reinen Gemeindemedien auf Grund des großen, bei weitem nicht auf die Wohnbevölkerung beschränkten Wirkungskreis wohl nicht ausreichend.

§ 3 der Verordnung regelt Strafart und Strafsatz bzw. verweist auf das EGVG. Die Nichtbefolgung einer ortspolizeilichen Verordnung kann aber bloß zur Verwaltungsübertretung erklärt werden. Die Gemeinden haben sich auf eine solche Erklärung zu beschränken. Strafart und Strafsatz können nicht Gegenstand einer solchen Verordnung sein: § 33 NÖ Gemeindeordnung ermächtigt nur zur „Erklärung als Verwaltungsübertretung“. Die Strafe bestimmt sich nach Art. VII EGVG.

Die Gemeinden haben erlassene Verordnungen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen aufzuheben.

Leider zieht es die Stadtgemeinde Horn vor, anstatt attraktive Freizeitangebote und Freiräume für junge Menschen zu schaffen, mit Verboten, privaten Sicherheitsdiensten und Strafdrohungen gegen Jugendliche vorzugehen.

Der Unterfertigte stellt daher an die oben genannte Frau Landeshauptmannstellvertreterin folgende

## Anfrage

1. Wie beurteilen Sie rechtlich die angeführte Verordnung der Stadtgemeinde Horn
  - aus bundesverfassungsgesetzlicher, insbesondere auch grundrechtlicher,
  - aus bundesgesetzlicher und
  - aus landesgesetzlicher (insbesondere NÖ Jugendgesetz) Sicht?
2. Wie wurde die Verordnung kundgemacht und wie bewerten sie die gewählte Kundmachungsform? Erachten Sie eine Kundmachung bloß durch Anschlag auf der Gemeindetafel, wie in der NÖ Gemeindeordnung vorgesehen, als ausreichend, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Kreis der Betroffenen, der sich nicht auf die Wohnbevölkerung beschränkt?
3. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass der örtliche Umfang des Verbotes nahezu des gesamten Horner Stadtkerns umfasst?
4. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass sich der örtliche Wirkungsbereich des Verbotes laut § 1 auch auf nicht-öffentliches Gut erstreckt?
5. Wie beurteilen Sie, die in § 3 der Vorordnung geregelte Sanktion iHv bis zu Euro 218,-- und die Form der Verweisung auf die NÖ Gemeindeordnung und das EGVG? Können Strafart und Strafsatz Gegenstand einer solchen Verordnung sein und ziffernmäßig verordnet werden?
6. Wann wurde der Gemeindeaufsichtsbehörde die Verordnung zur Kenntnis gebracht?
7. Gibt es ähnliche ortspolizeiliche Verbote in anderen NÖ Gemeinden?
8. Welche Maßnahmen der Gemeindeaufsichtsbehörde kommen rechtlich im Zusammenhang mit der angeführten Verordnung in Betracht? Welche wurden bereits gesetzt? Welche sind noch geplant?
9. Wurde die Verordnung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung geprüft und wird eine Aufhebung in Erwägung gezogen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

LAbg. Emmerich Weiderbauer